

---

Gemischte Gemeinde Vinelz

---



# Organisationsreglement (OgR)

genehmigt an der  
Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1996

3234 Vinelz

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organisationsreglement	
1. Aufgaben	3
2. Organisation	3
2.1 Die Stimmberechtigten	4
2.2 Rechte	4
Stimmrecht	4
Information	4
Erheblich erklären von Anträgen	4
Initiative	4
Konsultativabstimmung	5
2.3 Befugnisse	6
2.3.1 Versammlung	6
2.3.2 Burgerversammlung	7
2.4 Gemeinderat	8
2.5 Ständige Kommissionen	9
2.5.1 Rechnungsprüfungsorgan	10
2.5.2 Übrige ständige Kommissionen	10
2.6 Beamte	11
2.7 Spezialkommissionen	11
2.8 Angestellte	11
2.9 Verantwortlichkeit	11
3. Verfahren	12
3.1 Abstimmung über Sachgeschäfte	13
3.2 Wahlen	14
3.3 Protokoll	16
4 Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Auflagezeugnis	17
Anhang 1 Ständige Kommissionen	18
Anhang 2 Beamte	20

# ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

der Gemischten Gemeinde Vinelz

Die Gemischte Gemeinde Vinelz umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung. Sie ist entstanden zufolge Vereinigungsbeschluss der Burgergemeinde wie der Einwohnergemeinde vom 2. Februar 1875. Diese Fusion wurde am 25. März 1875 vom Regierungsrat genehmigt.

## 1. Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Vormundschaft und  
meinde  
Sozialhilfe

**Art. 1a**<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Erlach die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich

- a) der individuellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich,
- b) der institutionellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereit stellt und finanziert,
- c) der Vormundschaft.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Einwohnergemeinde Erlach durch den Vertrag gemäss Absatz 4 ermächtigen, die Erfüllung einzelner operativer Aufgaben im Bereich der individuellen oder institutionellen Sozialhilfe an Dritte, namentlich an eine andere Gemeinde oder an eine Organisation des Privatrechts, weiter zu übertragen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde im Sinn der Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Erlach.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Erlach.

---

<sup>1</sup> Einfügung vom 26.05.2004

<sup>2</sup> Einfügung vom 04.12.2009

## 2. Organisation

Organe

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Versammlung (der Stimmberechtigten)
- b) die Burgerversammlung
- c) die Behörden (Gemeinderat und ständige Kommissionen)
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Spezialkommissionen und Angestellte sind nicht Organe.

### 2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung

**Art. 3**<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um Voranschlag und Abgaben zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen.

### 2.2 Rechte

Stimmrecht

**Art. 4**<sup>1</sup> Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, sind an der Versammlung stimmberechtigt.

<sup>2</sup>An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer an der Versammlung stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

<sup>3</sup>Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 30.11.2005

Information	<p><b>Art. 5</b> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Erheblich erklären Stimme- von Anträgen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Unter dem Traktandum Verschiedenes kann ein rechtiger verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.</p> <p><sup>2</sup>Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>3</sup>Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup>Die Initiative ist gültig wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist</li> <li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist</li> <li>- nicht rechtswidrig ist</li> <li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li> </ul>
Rückzug	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Eine Initiative kann zurückgezogen werden, wenn aus der Initiative hervorgeht, wer zum Rückzug berechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup>Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup>Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.</p> <p><sup>3</sup>Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>

Behandlungsfrist

**Art. 10** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativ-  
sen, die nicht  
abstimmung

**Art. 11**<sup>1</sup> Die Versammlung kann Geschäfte beschlies-

in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup>Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

<sup>3</sup>Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

**Art. 12**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

<sup>2</sup>Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## 2.3 Befugnisse

### 2.3.1 Befugnisse Versammlung

Sachgeschäfte

**Art. 13** Die Versammlung beschliesst:

- a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.--
  - den Voranschlag und die Abgaben
  - die Steueranlage sowie den Satz der Liegen-
- die Rechnung
- b) - Reglemente
- c) - in einen Gemeindeverband einzutreten
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- d) - Einbürgerungen
- e) - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten und den Besoldungsrahmen

schaftssteuer<sup>1</sup>

Wahlen  
tes

**Art. 14** Die Versammlung wählt:

- a) - den Präsidenten (der Versammlung und des Rates  
in einer Person)
- b) - die Mitglieder des Gemeinderates
- c) - das Rechnungsprüfungsorgan<sup>2</sup>
- d) - die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist
- e) - <sup>3</sup>

Ausgaben und  
den Ausga-  
Nachkredite

**Art. 15**<sup>1</sup> Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden  
ben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom 05.12.2001

<sup>2</sup> Fassung vom 26.05.2004

<sup>3</sup> Aufgehoben am 30.11.2005

<sup>2</sup>Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup>Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % oder weniger als Fr. 2'000.-- des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

wiederkehrende  
Ausgaben  
Ausgaben

**Art. 16** Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende  
10 x kleiner als für einmalige.

Gebühren

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Versammlung beschliesst Abgaben in  
Reglementsform.

<sup>2</sup>Das Reglement muss  
- den Gegenstand der Abgabe  
- die Pflichtigen  
- zumindest den Abgabenrahmen  
festhalten.

### **2.3.2 Befugnisse Burgerversammlung**

Sachgeschäfte  
des

**Art. 18** Die Burgerversammlung beschliesst (Art. 125  
Gemeindegengesetzes:

beschränkte  
renden

- a) - nutzungsberechtigte Bürger aufzunehmen
- b) - Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und  
dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehö-  
renden  
Vermögen
- c) - Zweckänderungen des bürgerlichen Vermögens  
gestatten

zu

Wahlen

**Art. 19**  
Die Burgerversammlung wählt:  
a) - ihren Präsidenten  
b) - ihren Vizepräsidenten

Verfahren

**Art. 20**

<sup>1</sup>Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup>Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

Art. 18,

Stimme und

<sup>3</sup>Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Buchstabe b, hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Antragsrecht.

Unterschrift  
Gemein-

Burgerschaft.

**Art. 21** <sup>1</sup>Der Präsident der Burgerversammlung und der  
deschreiber unterschreiben gemeinsam für die

dert, unter-

<sup>2</sup>Ist der Präsident oder der Gemeindeschreiber verhin-  
schreibt der Vizepräsident.

## 2.4 Gemeinderat

Gemeinderat

**Art. 22**<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5<sup>1</sup> Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt Art. 4 des Reglementes für ausserordentliche Lagen.

Amtszeit-  
Eine  
beschränkung

**Art. 23**<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 3<sup>2</sup> Amtsdauern beschränkt. erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.

Befugnisse

**Art. 24**<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr 10'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

Organisation

**Art. 25** Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

**Art. 26**<sup>1</sup> Der Präsident und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

<sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 05.12.2000

<sup>2</sup> Fassung vom 05.06.2002

<sup>3</sup>Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Gemeindegassier. Ist der Gemeindegassier verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup>Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang 1. Die Versammlung oder der Gemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 27** <sup>1</sup>Der Gemeindegassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn sie von der zuständigen Person visiert und dem zuständigen Ressortvorsteher der Finanzen zur Zahlung angewiesen worden ist.

Sitzung

**Art. 28** <sup>1</sup>Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup><sup>3</sup> Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 29** <sup>1</sup>Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup>Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 30** <sup>1</sup>Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup>Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und  
lung gelten  
Ausstand

**Art. 31** <sup>1</sup>Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gemäss.

<sup>2</sup>Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

**Art. 32** <sup>1</sup>Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup>Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 67.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **2.5 Ständige Kommissionen**

Ständige  
de Organe  
Kommissionen

**Art. 33** <sup>1</sup>Die ständigen Kommissionen sind vorberatende und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup>Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

### **2.5.1. Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungs-  
terne  
organ  
dung.

**Art. 34** <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Art. 36 hiernach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup>Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Aufgaben.

Aufsichtsstelle  
Datenschutz  
gesetzes.

**Art. 35** <sup>2</sup> <sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 26.05.2004

<sup>2</sup> Fassung vom 26.05.2004

<sup>3</sup>Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

<sup>4</sup>Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

<sup>5</sup>Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

### **2.5.2. Übrige ständige Kommissionen**

Kommissionen

**Art. 36** Die Versammlung zählt in Anhang 1 die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

## 2.6 Beamte<sup>1</sup>

## 2.7 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen  
können Spezial-  
Einsetzung

**Art. 39**<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen Spezialkommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.

Befugnisse

**Art. 40**<sup>1</sup> Spezialkommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.

<sup>2</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

<sup>3</sup> Art. 26 Absatz 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.

## 2.8 Angestellte

Angestellte

**Art. 41**<sup>1</sup> Der Gemeinderat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## 2.9 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

**Art. 42**<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art.

81

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 30.11.2005

<sup>2</sup> Fassung vom 26.05.2004

Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

### **3. Verfahren**

Einberufung

**Art. 43**<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 7 Tage vorher im Amtsblatt und im Amtsanzeiger bekannt.

<sup>2</sup>In dringlichen Fällen gelten die Art. 83 ff des Gemeindegesetzes.

Traktanden

**Art. 44**<sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup>Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Allgemeines

**Art. 45**<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup>Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup>Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeinbeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Fehler

**Art. 46**<sup>1</sup> Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup>Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 35 Gemeindeverordnung).

Eröffnung

**Art. 47** Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit /  
Medien

**Art. 48**<sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup>Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup>Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup>Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

**Art. 49** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 50** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup>Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup>Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

Schluss der Beratung

**Art. 51** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup>Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup>Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Behörden
- die Initianten, wenn es um Initiativen geht, das Wort.

### **3.1 Abstimmung über Sachgeschäfte**

Abstimmung

**Art. 52** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will
- erläutert, wie er abstimmen lassen will
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 53**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen

<sup>3</sup> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

**Art. 54**<sup>1</sup> Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Präsident auf 2 Arten abstimmen lassen:

- Er stellt gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- Er verfährt wie bei Wahlen (Art. 63 und 64).

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 55**<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 56** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

## 3.2 Wahlen

Wählbarkeit	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Es gilt Art. 9 des Gemeindegesetzes.
Burgerversammlung ist nur	<sup>2</sup> Als Präsident und Vizepräsident der wählbar, wer an der Burgerversammlung stimmberechtigt ist.
Unvereinbarkeit	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Ein Angestellter darf der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde nicht angehören, wenn seine Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
Wahlverfahren	<b>Art. 59</b> a) Die Wahlvorschläge der stimmberechtigten Bevölkerung, welche bis 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat eingegeben wurden, sowie die Vorschläge des Gemeinderates selber werden in dem Informationsbulletin der Gemeinde vorgängig der Versammlung veröffentlicht. b) Der Präsident gibt die Vorschläge der Stimmberechtigten und des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. c) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. f) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber. g) Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 30.11.2005

- h) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmenzähler und der Gemeindegeschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 60)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61)
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63)

Ungültiger Wahlgang **Art. 60** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 61** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.

Ungültige Namen **Art. 62**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
 

- nicht eindeutig einem Vorgesetzten zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup>Die Stimmenzähler und der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 63**<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup>Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 64**<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup>Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup>Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 65** Das Dekret über den Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Los **Art. 66** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

### **3.3 Protokoll**

Protokoll **Art. 67** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Name des Präsidenten und des Gemeinbeschreibers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 35 der Gemeindeverordnung
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung **Art. 68** <sup>1</sup>Der Gemeinbeschreiber legt das Protokoll spätestens 20 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

<sup>2</sup>Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist öffentlich.

## **4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge **Art. 69** Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (Kommissionen) und 2 (Beamte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Schulorganisation **Art. 70** <sup>1</sup>Die Schulorganisation richtet sich bis am 31.7.1996 nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 21.06.1984.

Inkrafttreten **Art. 71** <sup>1</sup>Die in Anhang I aufgeführten Bestimmungen betreffend die Schulkommission treten am 1.8.1996 in Kraft.

2Das übrige Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

3Es hebt das Organisationsreglement vom 21.06.1985 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Kündigungsschutz  
nen

**Art. 72** Die Angestellten gemäss Art. 41 geniessen ei-

Rahmen des

Kündigungsschutz bis zum 31. Dezember 1998 im bisherigen Beamtenverhältnisses.

Liegenschafts-  
steuer

**Art. 73**<sup>1</sup> Die Gemischte Gemeinde Vinelz erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben vorliegendes Reglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1996 genehmigt.

#### **GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ**

Der Präsident:      Der Sekretär:

D. Kolly

S. Spycher

Vinelz, 10. Juli 1996

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung aufgelegt ist. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

S. Spycher

Vinelz, 12. Juli 1996

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. Juli 1996

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom 05.12.2001

## Anhang 1 zum Organisationsreglement (OgR)

### **Ständige Kommissionen**

#### **Baukommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Oelfeuerungskontrolleur
Aufgaben:	gemäss Baureglement; sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt
finanzielle Befugnisse:	Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnis

#### **Kommission für öffentliche Sicherheit**<sup>1</sup>

#### **Primarschulkommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Versammlung
Uebergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	Lehrkräfte, Schulhausabwarte
Aufgaben:	Aufsicht über die Primarschule gemäss den Bestimmungen des Bildungsrechtes sowie der Volksschulgesetzgebung

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 04.12.2002

finanzielle Befugnisse:	im Rahmen und Zweck der Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich
Besonderes:	Die administrative Ueberstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit

**Gemeindesteuerkommission** <sup>1</sup>

**Gemeineschatzungskommission** <sup>2</sup>

**Finanzkommission** <sup>3</sup>

**Hafenkommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Hafenwart
Aufgaben:	Verwaltung der Hafenanlage in Vinelz nach Massgabe des Gemeinderates
finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	keine

**Land- und Forstwirtschaftskommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindewerk-Angestellte

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 02.12.1998

<sup>2</sup> Aufgehoben am 06.06.2001

<sup>3</sup> Aufgehoben am 05.12.2000

Aufgaben: gemeäss Waldreglement der Gemischten Ge-  
meinde Vinelz,

gemäss Massgabe des Gemeinderates

finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: keine

**Planungskommission**<sup>1</sup>

**Fürsorgekommission**<sup>2</sup>

Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 05.06.2009

<sup>2</sup> Aufgehoben am 26.05.2004

<sup>3</sup> Aufgehoben am 30.11.2005

# Änderung Anhang 1 Organisationsreglement (OgR) der Gemischten Gemeinde Vinelz vom 5. Juni 2009

---

## Bisher:

### Planungskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von	Gemeindepräsident <sup>1</sup>
Amtes wegen:	Ressortvorstehender Bauwesen
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Orts- und Seeuferplanung gemäss kantonaler Vorschriften und Massgabe der Gemeindeversammlung
finanzielle Befugnisse	keine
Unterschrift:	keine

---

## Neu:

### Planungskommission<sup>1</sup>

---

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben die vorliegende Reglementsänderung an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2009 genehmigt.

#### **GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ**

Die Präsidentin      Der Sekretär

Rita Bloch

Stephan Spycher

3234 Vinelz, 10. Juni 2009

#### Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass die vorstehende Reglementsänderung am 1. Mai 2009 in den Amtsanzeigern Nrn 18 und 19 veröffentlicht wurde. Die Reglementsänderung lag vom 1. Mai 2009 bis 1. Juni 2009 öffentlich auf.

#### **GEMEINDEVERWALTUNG VINELZ**

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher

3234 Vinelz, 10. Juni 2009

---

<sup>1</sup> Fassung vom 19.03.1997

# Änderung Art. 1a Organisationsreglement (OgR) der Gemischten Gemeinde Vinelz vom 4. Dezember 2009

---

## Bisher:

Vormundschaft und Sozialhilfe

**Art. 1a**<sup>2 1</sup> Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Erlach die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich

- a) der individuellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich,
- b) der institutionellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereit stellt und finanziert,
- c) der Vormundschaft.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde im Sinn der Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Erlach.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Erlach.

## Neu:

Vormundschaft und Sozialhilfe

**Art. 1a**<sup>3 1</sup> unverändert

<sup>24</sup>*Die Gemeinde kann die Einwohnergemeinde Erlach durch den Vertrag gemäss Absatz 4 ermächtigen, die Erfüllung einzelner operativer Aufgaben im Bereich der individuellen oder institutionellen Sozialhilfe an Dritte, namentlich an eine andere Gemeinde oder an eine Organisation des Privatrechts, weiter zu übertragen.*

<sup>3</sup> unverändert (vorher <sup>2</sup>)

<sup>4</sup> unverändert (vorher <sup>3</sup>)

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben die vorliegende Reglementsänderung an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 genehmigt.

**GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ**

Die Präsidentin:      Der Sekretär:

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 05.06.2009

<sup>2</sup> Einfügung vom 26.05.2004

<sup>3</sup> Einfügung vom 26.05.2004

<sup>4</sup> Einfügung vom 04.12.2009

Rita Bloch

Stephan Spycher

3234 Vinelz, 11. Januar 2010

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass die vorstehende Reglements-änderung am 30. Oktober 2009 und am 6. November 2009 in den Amtsanzeigern Nrn 44 und 45 veröffentlicht wurde. Die Reglementsänderung lag vom 30. Oktober 2009 bis am 30. November 2009 öffentlich auf.

**GEMEINDEVERWALTUNG VINELZ**

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher

3234 Vinelz, 11. Januar 2010